

[Zusammenfassung des Vorhabens]

VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE

BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES

COMPANIES COURT (ChD)

IN DER SACHE DER MARKEL INTERNATIONAL INSURANCE COMPANY LIMITED

und

IN DER SACHE DER MARKEL INSURANCE SOCIETAS EUROPAEA

und

IN DER SACHE DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

ZUSAMMENFASSUNG DES VORHABENS

1. Einleitung

- 1.1 Die Markel International Insurance Company Limited (die „**übertragende Gesellschaft**“) beabsichtigt die Übertragung
- (a) des gesamten Versicherungsgeschäfts (mit Ausnahme des Rückversicherungsgeschäfts), das von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft durch ihre Niederlassungen in Deutschland, in den Niederlanden oder in Spanien (die „**kontinentaleuropäischen Niederlassungen**“) abgeschlossen und/oder übernommen wurde,
 - (b) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ausgenommen Rückversicherung), die von ihrer Niederlassung in Irland abgeschlossen und/oder übernommen wurden (die „**irische Niederlassung**“), soweit sich dieses Versicherungsgeschäft ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf Risiken beziehen, die bzw. das sich im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR-Land**“) (ohne das Vereinigte Königreich) befinden bzw. befindet (das „**übertragene Versicherungsgeschäft der irischen Niederlassung**“)
 - (c) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ausgenommen Rückversicherung), die von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder auf anderer Grundlage durch ihre Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich abgeschlossen und/oder übernommen wurden, soweit sich diese Versicherungspolizen ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf Risiken beziehen, die bzw. das sich im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) (ohne das Vereinigte Königreich) befinden bzw. befindet (das „**übertragene Versicherungsgeschäft der Hauptniederlassung**“),
- ((a), (b) und (c) sind zusammen das „**übertragene Versicherungsgeschäft**“) auf die Markel Insurance Societas Europaea (die „**übernehmende Gesellschaft**“).

- 1.2 Die Übertragung des übertragenen Versicherungsgeschäfts (die „**Teil-VII-Übertragung**“) erfolgt durch das Vorhaben der Übertragung eines Versicherungsgeschäfts (das „**Vorhaben**“). Das Vorhaben muss seinen Weg über den High Court of Justice in England (das „**Gericht**“) gemäß Teil VII des UK Financial Services and Markets Act 2000 nehmen.
- 1.3 Dieses Dokument gibt einen Überblick über die Auswirkung des Vorhabens.
- 1.4 Dieses Dokument stellt lediglich eine Zusammenfassung dar. Nähere Informationen zum Vorhaben finden sich in der vollständigen Fassung, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann (mehr hierzu im Absatz 5 weiter unten).

2. Hintergrund der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft

- 2.1 Die übertragende Gesellschaft wurde in England und Wales gegründet und unter 00966670 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AZ, United Kingdom.
- 2.2 Die übernehmende Gesellschaft wurde in Deutschland gegründet und unter HRB 233618 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 80333 München, Sophienstraße 26, Deutschland.
- 2.3 Das übertragene Geschäft umfasst das gesamte durch die kontinentaleuropäischen Niederlassungen abgeschlossene allgemeine Versicherungsgeschäft sowie das allgemeine Versicherungsgeschäft, zu dem auch das übertragene Geschäft der irischen Niederlassung und das übertragene Geschäft der Hauptniederlassung gehören.
- 2.4 Die übertragende Gesellschaft wurde von der UK Prudential Regulation Authority („**PRA**“) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die PRA und durch die UK Financial Conduct Authority („**FCA**“).
- 2.5 Die übernehmende Gesellschaft wurde von der deutschen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zugelassen, die für die Kontrolle der Versicherungswirtschaft verantwortlich ist („**BaFin**“).

3. Verfahren und zeitliche Planung

- 3.1 Die zeitliche Planung stellt sich wie folgt dar:

Anhörung vor dem Gericht	28. März 2019
geplantes „Datum des Wirksamwerdens“ (Zeitpunkt, zu welchem das übertragene Versicherungsgeschäft auf die übernehmende Gesellschaft übergeht)	29. März 2019, 00:01 GMT

- 3.2 Das Vorhaben kommt nur zustande, wenn es vom Gericht am 28. März 2019 genehmigt wird.
- 3.3 Macht das Gericht irgendwelche Änderungen oder Bedingungen zur Auflage, so kann das Vorhaben nur wirksam werden, wenn die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft eingewilligt haben.

4. Überblick über das Vorhaben

- 4.1 Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Punkte des Vorhabens gegeben. Nähere Informationen zu dem Vorhaben finden sich, wie bereits gesagt, in der vollständigen Fassung, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann (mehr hierzu im Absatz 5 weiter unten).

Error! Unknown document property name.[6](#)

- 4.2 Darüber hinaus haben die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft verschiedene Mitteilungen an die Versicherungsnehmer vorbereitet, die auf den Webseiten von Markel International (www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de) zur Verfügung stehen.

Auswirkung des Vorhabens

- 4.3 Das Vorhaben zielt, wie bereits gesagt, auf die Übertragung des gesamten übertragenen Versicherungsgeschäfts von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft.

Schadensregulierung durch die übernehmende Gesellschaft nach dem Datum des Wirksamwerdens

- 4.4 Mit dem Datum des Wirksamwerdens sollen die Rechte und Pflichten aus dem übertragenen Versicherungsgeschäft nicht länger bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, sondern automatisch auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Das bedeutet, dass die übernehmende Gesellschaft dafür verantwortlich sein wird, Ersatzansprüche zu befriedigen und alle sonstigen Pflichten in Zusammenhang mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft zu erfüllen, die zuvor die Pflichten der übertragenden Gesellschaft waren.

Ausnahmen

- 4.5 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Versicherungspolizen, ungeachtet der im obigen Absatz 4.4 erläuterten Absicht, aus dem Vorhaben herausfallen. Diese sind dann die „ausgeschlossenen Versicherungspolizen“ bzw. „restlichen Versicherungspolizen“ gemäß den ausführlicheren Angaben in der vollständigen Fassung des Vorhabens. Alle restlichen Versicherungspolizen werden nach dem Datum des Wirksamwerdens auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, sobald dies möglich ist.

Keine Änderungen der Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolizen

- 4.6 Die Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolizen werden sich nicht ändern, mit der einen Ausnahme, die darin besteht, dass der Versicherer die übernehmende Gesellschaft ist und nicht mehr die übertragende Gesellschaft.

Verwaltung der Policen

- 4.7 Die Verwaltung des übertragenen Versicherungsgeschäfts (einschließlich der Schadensregulierung), die derzeit in Deutschland, in Irland, in den Niederlanden, in Spanien und im Vereinigten Königreich durch die übertragende Gesellschaft erfolgt, wird von der übernehmenden Gesellschaft in derselben Art und Weise fortgeführt, unabhängig davon, ob das Vorhaben genehmigt wurde oder nicht. Das bedeutet vor allem, dass, vorbehaltlich des Abschlusses zweckdienlicher Konsultationsverfahren mit den Mitarbeitern bezüglich einer Verlagerung ihres Arbeitsplatzes, dieselben Mitarbeiter die Verwaltung des übertragenen Versicherungsgeschäfts in der bisherigen Weise fortführen werden.
- 4.8 Das Vorhaben dürfte daher keine Auswirkung auf die Art und Weise der Verwaltung der Versicherungspolizen des übertragenen Versicherungsgeschäfts haben.

Fortführung der Verfahren und Streitfälle

- 4.9 Alle derzeitigen Verfahren und Streitfälle, die von der übertragenden Gesellschaft oder gegen sie in Verbindung mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft initiiert wurden, werden von

Error! Unknown document property name.[6](#)

der übernehmenden Gesellschaft oder gegen sie fortgeführt, und die übernehmende Gesellschaft kann in der Weise jede Abwehr in Anspruch nehmen, alle Ansprüche oder Gegenansprüche erheben und Verrechnungsrechte geltend machen, wie es die übertragende Gesellschaft würde tun können.

- 4.10 Ab dem Datum des Wirksamwerdens können alle Gerichtsurteile, Vergleiche, Anordnungen und Schiedssprüche aus laufenden oder früheren Verfahren, die in Zusammenhang mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft von der übertragenden Gesellschaft oder gegen sie erwirkt wurden, von der übernehmenden Gesellschaft anstelle der übertragenden Gesellschaft bzw. gegen die übernehmende Gesellschaft anstelle der übertragenden Gesellschaft durchgesetzt werden.

Kosten und Ausgaben

- 4.11 Die in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens oder mit dem Vorfahren vor dem Gericht anfallenden Kosten und Ausgaben sind nicht von den Versicherungsnehmern zu tragen.

5. Nähere Informationen

Wenn Sie noch Fragen haben oder die vollständige Fassung des Vorhabens einsehen möchten, können Sie wie folgt vorgehen:

- Sie können die Webseiten von Markel International unter www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de besuchen oder
- unsere eigens eingerichteten, gebührenfreien Hotlines anrufen unter
 - 1) Deutschland: +49 89 89 08 316 - 50 (werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
 - 2) Niederlande: +31 10 798 1000 (werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
 - 3) Spanien: +34 91 788 6150 (geöffnet Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und von 09:00 bis 15:00 Uhr am Freitag); und
 - 4) Vereinigtes Königreich und Irland: +44 345 351 351 2600 (werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet),

(Die oben genannten Öffnungszeiten gelten nicht an lokalen oder nationalen Feiertagen. Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, können Sie eine Nachricht hinterlassen und einen Rückruf anfordern); oder

- uns schreiben an Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München oder
- eine E-Mail senden an markel@brexit.de